



Solidarité
sans
frontières

PRESSEMAPPE

Solidarität ist kein Verbrechen



4. Dezember 2019, Bern

Sperrfrist : 4. Dezember 2019, 10.45 Uhr

MEDIENMITTEILUNG: SOLIDARITÄT IST KEIN VERBRECHEN

29'281 Bürger*innen et 200 Anwält*innen verlangen vom neugewählten Parlament, das „Vergehen aus Solidarität“ abzuschaffen.

Am Dienstag, 4. Dezember, haben die Menschenrechtsorganisationen Solidarité sans frontières und Amnesty International Schweiz den Parlamentsdiensten die von 29'281 Personen unterzeichnete Petition „Solidarität ist kein Verbrechen“ und die von mehr als 200 Anwält*innen unterzeichnete „Erklärung der Anwält*innen der Schweiz zum Vergehen aus Solidarität“ überreicht. Die beiden Texte unterstützen die parlamentarische Initiative 18.461 „Solidarität nicht mehr kriminalisieren“ von Lisa Mazzone, die bald vom Nationalrat behandelt wird.

2018 wurden 972 Personen wegen eines Verstosses gegen Artikel 116 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Förderung der illegalen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts) verurteilt. Ein Grossteil dieser Verurteilungen betrifft Personen, die uneigennützig Menschen in einer Notsituation geholfen haben.

„Diese Verurteilungen stehen im Widerspruch zu der von der UNO-Vollversammlung 1998 angenommenen Deklaration zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger*innen“, hat Rechtsanwältin **Melanie Aebli** anlässlich der Pressekonferenz ausgeführt. ***„Wir fordern das neue Parlament auf, den Artikel 116 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) zu ändern, so dass Hilfeleistungen, die nicht Profit aus der Not von Migrant*innen schlagen, nicht mehr bestraft werden.“***

Die Menschenrechtsaktivistin **Anni Lanz**, die aufgrund von Artikel 116 verurteilt wurde, verdeutlichte: ***„Gegen einen Strafbefehl Einsprache zu erheben und vor Gericht zu ziehen, ist eine ausserordentlich teure Sache. Das kann sich eine Normalverdienerin gar nicht leisten.“*** Die ehemalige Generalsekretärin von Solidarité sans frontières wurde verurteilt, weil sie einem besonders verletzlichen jungen Afghanen zur Einreise in die Schweiz verholfen hat. Nach Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils durch das Obergericht des Kantons Wallis hat sie dank der finanziellen Unterstützung von Sympathisant*innen kürzlich beim Bundesgericht Rekurs eingelegt.

Auch Ständerätin **Lisa Mazzone**, Initiatorin der parlamentarischen Initiative 18.461 „Solidarität nicht mehr kriminalisieren“, ist der Ansicht, dass die Schweiz Fortschritte machen und das Vergehen aus Solidarität abschaffen muss : ***„Dies ist eine Gelegenheit für die neue Mehrheit, heute einen Fehler im Gesetz zu korrigieren, anstatt in einigen Jahren Menschen rehabilitieren zu müssen, die Menschlichkeit bewiesen haben.“***

Roxane Sheybani, unterzeichnende Anwältin der Erklärung, legte dar, warum sich so viele Schweizer Anwält*innen für die Abschaffung des Vergehens aus Solidarität engagieren: ***„Ziel des Strafrechts ist, die Mitglieder einer Gesellschaft dadurch zu schützen, dass es sie davon abhält, Handlungen zum Schaden anderer zu begehen. Es ist nachvollziehbar, dass der Mörder bestraft wird, um uns vor Mord zu schützen. Es ist nachvollziehbar, dass die Vergewaltigung bestraft wird, um uns vor Vergewaltigung zu schützen. Es ist jedoch schwierig uns vorzustellen, man müsse uns vor selbstloser Hilfe schützen.“***

Reto Rufer, Verantwortlicher für Menschenrechte und Asyl bei Amnesty International Schweiz, verglich schliesslich die Praxis der Schweiz bezüglich des Vergehens aus Solidarität mit der anderer europäischer Staaten. ***„Mit ihrer rigiden Gesetzgebung ist die Schweiz mehr und mehr ein Sonderfall: in Ländern wie Frankreich, Deutschland oder Schweden, wird die Beihilfe zu illegalem Aufenthalt nur dann bestraft, wenn die ‚Hilfe‘ profitorientiert ist.“***

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

Art. 116 Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise sowie des rechtswidrigen Aufenthalts

¹ Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft;
- a^{bis} vom Inland aus einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein-, Durch- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in einem Schengen-Staat erleichtert oder vorbereiten hilft;
- b. Ausländerinnen oder Ausländern eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft;
- c. einer Ausländerin oder einem Ausländer nach der Ausreise aus der Schweiz oder aus den internationalen Transitzonen der Flughäfen die Einreise in das Hoheitsgebiet eines anderen Staates unter Verletzung der dort geltenden Einreisebestimmungen erleichtert oder vorbereiten hilft.

² In leichten Fällen kann auch nur auf Busse erkannt werden.

³ Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe und mit der Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden, wenn die Täterin oder der Täter:

- a. mit der Absicht handelt, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern; oder
- b. für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.

Was sagen die Zahlen (Quelle: BFS)

Im Jahre 2018 betrug die Zahl der Verurteilungen aufgrund von Artikel 116 des Ausländer- und Integrationsgesetzes:

Total art. 116	1a	1abis	1b	1c	2	3
972	885	5	58	1	17	32

Nur gerade 3,29 % der Verurteilungen beziehen sich auf Absatz 3. Dieser betrifft die „Schlepper“, deren Aktivität im Vordergrund der parlamentarischen Debatten bei der Schaffung des Art. 116 in den Jahren 2004/2005 stand.

Da die Gründe der Verurteilungen nicht bekannt sind, lässt sich anhand der Statistiken nicht erkennen, in wie vielen Fällen es sich um Handlungen aus humanitären Gründen handelt.

KONTAKTPERSONEN

- **Amanda Ioset**, Solidarité sans frontières, amanda.ioset@sosf.ch, 079 258 60 49
- **Lisa Mazzone**, contact@lisamazzone.ch, 077 404 16 08
- **Anni Lanz**, anni.niklaus.lanz@bluewin.ch, 079 679 57 09
- **Melanie Aebli**, Rechtsanwältin / Geschäftsleiterin Demokratische Jurist_innen Schweiz, aebli@advokatur4a.ch, 078 617 87 17
- **Roxane Sheybani**, Anwältin, roxane.sheybani@msslaw.ch, 022 715 08 08
- **Reto Rufer**, Amnesty International Schweiz, rrufer@amnesty.ch, 079 340 77 66

SCHLUSS MIT DEM VERGEHEN AUS SOLIDARITÄT: DAS GESETZ MUSS GEÄNDERT WERDEN

LISA MAZZONE

Ständerätin, Urheberin der parlamentarischen Initiative „Solidarität nicht mehr kriminalisieren“

Die Solidarität zählt zu den Wurzeln unseres Gemeinwesens, man sollte sie pflegen, nicht kriminalisieren. Das geltende Ausländergesetz redet der unterlassenen Hilfeleistung das Wort und wendet sich damit von unserer Verfassung ab, die in ihrer Präambel stipuliert, dass „das Schweizervolk und die Kantone“ bestrebt sind, „den Bund zu erneuern... in Solidarität und Offenheit gegenüber der Welt, im Willen, in gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung ihre Vielfalt in der Einheit zu leben.“

Dieses Gesetz hingegen erklärt die Hilfeleistung an Personen in einer Notlage zum Vergehen, wenn diese Personen Migrant*innen sind. Strafen bis zu einem Jahr Gefängnis können verhängt werden, wenn jemand „im In- oder Ausland einer Ausländerin oder einem Ausländer die rechtswidrige Ein- oder Ausreise oder den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert oder vorbereiten hilft.“ In seiner Antwort auf die Interpellation 18.4188 der ehemaligen CVP-Ständerätin Anne Seydoux Christie hat der Bundesrat präzisiert, „dass die Strafnorm ... daher auch Anwendung auf Einzelpersonen (findet), die einmalig und aus achtenswerten Gründen einer Ausländerin oder einem Ausländer helfen.“ Hunderte von Personen werden jedes Jahr dafür verurteilt, auch nahe Angehörige der unterstützten Person, die oftmals selber in einer prekären Lage sind. Diese Verfahren beschäftigen die Strafbehörden und die Polizei fast schon missbräuchlich, wenn es um uneigennützig Handlungen geht.

Ganz klar müssen die kriminellen Handlungen der Schlepper und anderer Personen, die aus der Notlage von Migrant*innen Profit schlagen, bekämpft werden. Dieses Gesetz hat aber noch eine andere Wirkung. Es greift zivilgesellschaftlich solidarische Handeln an, womit der Staat seinen verfassungsmässigen Grundsätzen eine Absage erteilt.

So kriminalisiert man Menschen, die aus humanitären Beweggründen Hilfe leisten. Dabei verlangt das Völkerrecht von den Staaten, dass sie Personen und Vereinigungen schützen, die sich für Menschenrechte einsetzen. So sieht es insbesondere das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten vor. Mehrere europäische Staaten haben eine Gesetzgebung, die Menschen schützt, die aus humanitären oder uneigennützigen Motiven handeln, andere sind daran, ihre Gesetze dementsprechend anzupassen.

Für die Schweiz ist es jetzt an der Zeit, hier Fortschritte zu machen und das Vergehen aus Solidarität abzuschaffen. Das neugewählte Parlament wird über die parlamentarische Initiative 18.461 zu befinden haben. Mit neuen Mehrheiten kann es jetzt einen gesetzgeberischen Fehler korrigieren, anstatt in einigen Jahren Personen rehabilitieren zu müssen, die ein humanitäres Zeichen gesetzt haben. Ich hoffe, dass die aussergewöhnlich grosse und äusserst vielfältige Unterstützung dieser Forderung, wie sie in dieser Petition zum Ausdruck kommt, die Mauern des Parlaments durchdringen kann.

ERFAHRUNG EINER VERURTEILTEN PERSON

ANNI LANZ

Menschenrechtsaktivistin, ehemalige Generalsekretärin von Solidarité sans frontières, vom Walliser Obergericht wegen Verstosses gegen Art. 116 verurteilt

Ich danke Amnesty International und Solidarité sans frontières für ihre grossartige Kampagne «Solidarität ist kein Verbrechen». Ich danke auch den vielen Briefschreibern und Unterstützenden, die mich ermutigt und finanziell unterstützt haben. Ich habe nur einen Hassbrief bekommen. Allfällige Shitstorms in den sozialen Medien und Kommentare in den Medien habe ich ignoriert. Sie zu lesen tue ich mir nicht an.

Gegen einen Strafbefehl Einsprache zu erheben und vor Gericht zu ziehen, ist eine ausserordentlich teure Sache. Das kann sich eine Normalverdienerin gar nicht leisten. Ich habe für mein bisheriges Verfahren schon bald hundertmal mehr hingebblättert als die ursprüngliche Busse mich gekostet hätte. Das heisst, das Bundesgericht (BGer) erhob gleich einen Kostenvorschuss von 3000 Sfr., als wir die Beschwerde einreichten. Einen Strafbefehl der Staatsanwaltschaft anzufechten, ist stets ein finanzielles Risiko. Deshalb gibt es auch sehr wenige Richtersprüche in der Schweiz zu Solidaritätsdelikten.

Nach wie vor bestehe ich auf meinem Standpunkt, dass die Ausschaffung des vulnerablen Afghanen unrechtmässig war und zudem gegen das Refoulementverbot der EMRK und andere Bestimmungen versties. Dies haben meine Walliser Richter bis anhin nicht überprüft und ich hoffe, das BGer wird dies tun. Denn dann wäre eine Rückführung des Afghanen auch kein Verstoß von Art. 116. AIG. Aber vielleicht wäre dann die Sache auch für die Medien nicht von Interesse gewesen, denn interessieren tat bis anhin das Illegale an meinem Verhalten. Manchmal wurde auch ein Bild von mir als einer etwas schrulligen Alte gemalt, die sich um jegliche Gesetze foutiert. Und das Letztere trifft gewiss nicht zu.

Mein letzter Richter in Sion hat festgestellt, dass dem verletzlichen Afghanen in Domodossola wirklich geholfen werden musste, wenn auch auf legale Weise. Aber damit hat er implizit auch festgestellt, dass die behördliche Abschiebung fragwürdig war, nicht wahr? Und darum geht es mir in erster Linie: Es gibt eine äusserst fragwürdige Abschiebep Praxis der Bundesbehörden nicht nur von vulnerablen Personen in andere, bereits sehr belastete EU-Länder, sondern auch in Bürgerkriegsländer wie Afghanistan. Das muss sich ändern.

200 ANWÄLT*INNEN SETZEN SICH GEGEN DAS „VERGEHEN AUS SOLIDARITÄT“ EIN

MELANIE AEBLI

Anwältin, Generalsekretärin der Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS), Erstunterzeichnerin der „Erklärung der Anwält*innen der Schweiz zum Vergehen aus Solidarität“

Die Art. 115 – 120 des Ausländer_innen und Integrationsgesetzes (AIG) enthalten Strafbestimmungen. Migrant_innen werden kriminalisiert; Personen, die irregulär in die Schweiz einreisen, sich ohne geregelten Aufenthaltsstatus in der Schweiz aufhalten oder ohne Erlaubnis arbeiten, werden mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft, bei Fahrlässigkeit mit einer Busse. So kommt es jedes Jahr zu zahlreichen Verurteilungen von migrierenden Menschen oder solchen, die schon seit Jahren in der Schweiz leben und arbeiten.

Die gleiche Strafandrohung gilt für Personen, die Migrant_innen unterstützen. Art. 116 Abs. 1 AIG bestraft diejenigen, die eine Person bei der Einreise unterstützen oder Menschen helfen, die ohne geregelten Aufenthalt in der Schweiz leben.

Als Anwält_innen verteidigen wir immer wieder Menschen, die wegen solchen Unterstützungshandlungen bestraft worden sind. Am 20. Juni 2019, am Weltflüchtlingstag, haben wir eine Erklärung veröffentlicht, in der wir als erstes auf diese Verurteilungen aufmerksam machen wollen. Bei den jährlich ca. 800 wegen Art. 116 Abs. 1 AIG Verurteilten, den «Straftätigen», handelt es sich um Menschen, die anderen in einer Notlage etwa eine Unterkunft bereit gestellt haben, Geflüchtete (darunter Minderjährige) bei der Einreise zur Asylgesuchstellung unterstützt haben oder um Partner_innen von Menschen ohne Aufenthaltsbewilligung, selbst wenn nach einer Heirat eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde.

Wir weisen darauf hin, dass es um humanitäre Handlungen geht, die in vielen anderen europäischen Staaten nicht unter Strafe stehen und in einem Widerspruch mit der von der UNO-Vollversammlung 1998 angenommenen Deklaration zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger_innen stehen.

Wir fordern, dass die hängigen Strafverfahren eingestellt werden und das AIG im Sinne der Petition und der Parlamentarischen Initiative von Lisa Mazzone angepasst wird, dass Hilfeleistungen, die nicht Profit aus der Not von Migrant_innen schlagen, nicht mehr bestraft werden.

So ist es nämlich gerade das Migrationsrecht selbst, das die Menschen in solche Notlagen bringt und eine Unterstützung notwendig macht. Trotz des Rechts auf ein Asylverfahren gibt es keine legalen und ungefährlichen Wege, die Grenzen Europas und deren Staaten zu passieren. In der Schweiz werden die Menschen zu Sans Papiers gemacht, die nur noch Nothilfe erhalten, oft keine Unterkunft oder Zugang zu medizinischer Versorgung haben und einem Arbeitsverbot unterstehen.

Wir Anwält_innen bekräftigen unser Engagement, jede Person zu verteidigen, die verfolgt wird, weil sie gegenüber einem Mitmenschen in Not Solidarität gezeigt hat. 200 Anwält_innen haben die Erklärung inzwischen unterzeichnet. Fluchthilfe und die Unterstützung von rechtswidrig anwesenden Personen darf angesichts der verletzlichen Positionen, in denen sich viele Migrantinnen und Migranten befinden, keine strafbare Handlung sein. Es sollte viel eher geboten als verboten sein, Menschen in prekären Lebenslagen zu unterstützen und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen.

WARUM SOLL SOLIDARISCHES HANDELN ENTKRIMINALISIERT WERDEN?

ROXANE SHEYBANI

Anwältin, Unterzeichnerin „Erklärung der Anwält*innen der Schweiz zum Vergehen aus Solidarität“

Grundsätzlich ist zu sagen, dass die Kriminalisierung der Solidarität in einem ziemlichen Widerspruch zum Ziel des Strafrechts steht, das darin besteht, die Mitglieder der Gesellschaft dadurch zu schützen, dass es sie davon abhält, schädliche Handlungen zum Nachteil der anderen zu begehen. Rousseau hat es so formuliert: „Um nicht das Schlachtopfer eines Mörders zu werden, gibt man seine Einwilligung dazu, selbst zu sterben, wenn man ein solcher werden sollte“. Das ist die Grundlage des Gesellschaftsvertrags, welche die strafende Befugnis des Staates legitimiert. Mit diesem Ziel vor Augen ist nachvollziehbar, dass der Mörder bestraft wird, um uns vor Mord zu schützen, dass der Vergewaltiger bestraft wird, um uns vor Vergewaltigung zu schützen, dass der Diebstahl bestraft wird, um uns vor Diebstahl zu schützen, aber es ist nur schwer zu begreifen, dass man uns vor selbstloser Hilfe schützen soll.

Das Prinzip des Ausgleichs, das bei der Festlegung des Strafmasses zur Anwendung kommt, ist in dieser Hinsicht aufschlussreich. Im Mittelalter wurde es auf die Spitze getrieben, der Schuldige wurde da bestraft, wo er sich vergangen hatte: Den Gotteslästerern, den falschen Zeugen und anderen Verleumdern wurde die Zunge zerstoichen, den Dieben die Hand abgehackt. Was aber hätten wir mit jenen gemacht, die wegen ihrer Hilfe schuldig waren? Hätten wir ihnen geholfen?

Aus der Botschaft des Bundesrates und den parlamentarischen Debatten zum AuG geht hervor, dass das Gesetz über die Ausländer*innen, insbesondere sein Artikel 116, den Kampf gegen Schlepperwesen und Menschenhandel bezweckt. In dieser Optik erscheint es besonders kontraproduktiv, jene zu bestrafen, die uneigennützig helfen, da sich ihr Handeln ja gerade gegen den Menschenhandel richtet. Diese Divergenz des Gesetzes scheint so seine Zielvorgabe zu verfehlen.

Das Vergehen aus Solidarität ist zusätzlich verwirrend, weil es von vielen Menschen verlangt, gegen ihr Gewissen zu handeln. Abgesehen mal von den politischen Überlegungen zum Thema Migration können nicht allen gegeben, eine hilfsbedürftige Person gelassen ihrem Schicksal zu überlassen. Sehr oft verlangt das Gewissen, hier zu helfen. Unabhängig vom legalen Status einer Person. Für die einen ist es ein religiöses Gebot, für die anderen eine moralische Pflicht. So oder so, den Blick vom Elend abzuwenden, erniedrigt unser menschliches Sein.

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrats lehnt eine Strafbefreiung ab. Sie ist der Ansicht, dass *«die Förderung der rechtswidrigen Ein- und Ausreise in die Schweiz sowie des rechtswidrigen Aufenthalts in der Schweiz weiterhin bestraft werden soll und auch keine Ausnahmen vorgesehen werden sollen, wenn aus humanitären Gründen gehandelt wurde»*. Ohnehin sei *«davon auszugehen, dass die Richterinnen und Richter in konkreten Fällen das Verhältnismässigkeitsprinzip anwenden und von hohen Strafen absehen, wenn aus humanitären Gründen gehandelt wurde»*. Das ist aber nicht der Punkt.

Wir verlangen nicht, dass die Solidarität milde bestraft wird, wir verlangen, dass sie gar nicht bestraft wird. Eine leichte Strafe riskieren und legal handeln ist nicht dasselbe.

„LIBERTÉ ET FRATERNITÉ !“

RETO RUFER

Verantwortlicher für Menschenrechte Schweiz / Asyl, Amnesty International Schweiz

Aus dem Grundsatz der Brüderlichkeit ergibt sich die Freiheit, anderen Menschen aus einer humanitären Absicht heraus zu helfen, ohne Ansehen der Frage der Rechtmässigkeit des Aufenthalts des Geholfenen auf dem französischen Staatsgebiet». So formulierte es der «Conseil constitutionnel», der französische Verfassungsrat, am 6. Juli 2018. Er leitete daraus ab, dass straffrei bleiben müsse, wer Personen ohne Einreise- oder Aufenthaltsbewilligung Verpflegung, Unterkunft oder medizinische Versorgung gewährt, ohne dafür eine Gegenleistung zu verlangen.

«Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung [], die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind». So steht es in Artikel 12 der Schweizerischen Bundesverfassung. Allerdings kann daraus hierzulande nicht abgeleitet werden, dass Menschen wie Anni Lanz oder Lisa Bosia Mirra straffrei bleiben. Anni Lanz kam in Domodossola einem schwer traumatisierten Asylsuchenden zu Hilfe, der bei Minustemperaturen im Freien schlafen musste, und brachte ihn in die Schweiz zurück. Lisa Bosia half im Sommer 2016 zumeist minderjährigen Asylsuchenden, in die Schweiz einzureisen oder zu ihren Verwandten in Deutschland zu gelangen. Damals herrschte an der Schweizer Südgrenze eine eigentliche humanitäre Notlage.

Der gegen die «Beihilfe zu rechtswidriger Einreise und rechtswidrigem Aufenthalt» gerichtete Strafartikel 116 im Schweizer Ausländer- und Integrationsgesetz enthält keine Möglichkeit zur Strafbefreiung - auch dann nicht, wenn die Unterstützung aus achtenswerten Beweggründen erfolgt. Lediglich die Strafminderung auf eine Busse ist in «leichten Fällen» vorgesehen. Auch die Notstandsartikel im Strafgesetz bieten keinen gangbaren Ausweg: Die Hürde für eine Strafbefreiung ist zu hoch, Angeklagte müssten eine Gefährdung an Leib und Leben nachweisen sowie, dass keine andere Möglichkeit zur Hilfeleistung bestanden hätte.

Mit ihrer rigiden Gesetzgebung ist die Schweiz mehr und mehr ein Sonderfall: Neben Frankreich sehen die Gesetze auch in Deutschland, Italien, Österreich, in den Niederlanden, in Luxemburg, Schweden, Portugal, Tschechien, Polen, Rumänien, Bulgarien sowie auf Malta und Zypern zumindest betr. Beihilfe zu illegalem Aufenthalt eine Strafbefreiung bei humanitären Motiven vor resp. eine Bestrafung nur dann, wenn die «Hilfe» profitorientiert ist. In Irland ist die Beihilfe zu illegalem Aufenthalt überhaupt nicht strafbar. Und: Bis 2008 war die Beihilfe zur illegalen Einreise, wenn sie «aus achtenswerten Beweggründen» erfolgte, auch in der Schweiz straffrei!

Das internationale Recht verpflichtet die Schweiz keineswegs dazu, den Straftatbestand der Beihilfe zu rechtswidriger Ein- oder Ausreise oder zum rechtswidrigen Aufenthalt derart allgemein auszulegen: Der Kampf der Uno gegen die Schlepperei hat nur Tatbestände im Visier, bei denen ein finanzieller oder sonstiger materieller Vorteil im Spiel ist. Und die einschlägige EU-Richtlinie – die für die Schweiz als Mitglied des Schengen/Dublin-Raums verbindlich ist – räumt den Mitgliedsstaaten explizit das Recht ein, Hilfe an Flüchtlinge oder Sans-papiers aus humanitären Gründen von einer Bestrafung auszunehmen. Demgegenüber ruft die UNO mit der Deklaration zum Schutz von Menschenrechtsverteidiger/innen alle Staaten dazu auf, Menschenrechtsverteidigerinnen und ihre Aktivitäten zu schützen (und nicht zu bestrafen).

Es ist somit an der Zeit, auch in der Schweiz (wieder) dafür zu sorgen, dass nicht bestraft wird, wer aus Solidarität und Mitgefühl Hilfe leistet, ohne zuerst den Ausweis zu kontrollieren. Amnesty International fordert das neue Parlament daher auf, der parlamentarischen Initiative Mazzone zuzustimmen, damit die Schweiz den Grundsätzen von Freiheit und Brüderlichkeit nachlebt, statt Solidarität zu kriminalisieren.



Solidarität ist kein Verbrechen!

Petition für eine Anpassung von Art. 116 des Ausländer- und Integrationsgesetzes

Sehr geehrte Mitglieder des Parlaments,

Personen, die ihren Mitmenschen in einer schweren Notlage helfen, müssen sich immer häufiger vor Gericht verantworten, weil sie gegen Art. 116 AIG verstossen, der die Beihilfe zur illegalen Ein- bzw. Ausreise oder zum illegalen Aufenthalt unter Strafe stellt. Lisa Bosia, Norbert Valley oder kürzlich Anni Lanz sind Paradebeispiele für die Hartnäckigkeit der Behörden, die in der Bevölkerung zunehmende Solidarität gegenüber den Flüchtlingen auszu-bremsten. Statt Rechenschaft über die fragliche Ausschaffungspraxis abzulegen, gehen die Behörden strafrechtlich gegen kritisch Handelnde vor.

Solidarität ist kein Verbrechen. Sie soll ermutigt und nicht geahndet werden. In einer Zeit, in der sich immer mehr Geflüchtete wegen der fremdenfeindlichen Politik europäischer Regierungen in grosser Unsicherheit und Not befinden, müssen Hilfeleistungen – unabhängig von Papieren – eine Selbstverständlichkeit sein.

Als Parlamentarier*innen werden Sie bald die Gelegenheit haben, der humanitären Tradition der Schweiz und Personen wie Paul Grüninger und Carl Lutz, auf die wir zu Recht stolz sind, die Ehre zu erweisen: Stimmen Sie der parlamentarischen Initiative 18.461 „Solidarität nicht mehr kriminalisieren“ zu, welche eine Anpassung von Art. 116 AIG in dem Sinn verlangt, „dass Personen, die Hilfe leisten, sich nicht strafbar machen, wenn sie dies aus achtenswerten Gründen tun“.

Name und Vorname	Adresse	Unterschrift	E-mail (nur für Infos)



(Auch nicht vollständig) unterzeichnete Petitionsbögen bis am 15. November 2019 an :
Solidarité sans frontières, Schwanengasse 9, 3011 Bern

Spenden: PC 30-13574-6, IBAN CH03 0900 0000 3001 3574 6, Zahlungszweck: Artikel 116



Petition

Erklärung der AnwältInnen der Schweiz zum Vergehen aus Solidarität

Wir, die unterzeichneten Anwältinnen und Anwälte, weisen darauf hin, dass die Schweiz jede Hilfestellung an eine Person mit irregulärem Status verurteilt, selbst wenn diese minderjährig oder verletzlich ist, und mit bis zu einem Jahr Freiheitsentzug ahndet (Art. 116 Abs. 1 AIG). Mit fünf Jahren Freiheitsentzug kann zudem bestraft werden, wer für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat (Art. 116 Abs. 3 AIG).

Wir wissen, dass unter den 1175 Personen, die im Jahr 2017 verfolgt wurden, weil sie einer Ausländerin oder einem Ausländer zur rechtswidrigen Ein- oder Ausreise oder zum rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz verholfen haben, viele sind, die bloss aus humanitären Gründen gehandelt haben.

Wir wissen auch, dass mehrere ausländische Gesetzgebungen (Belgien, Griechenland, Spanien, Finnland, Italien, Malta, Grossbritannien, Kroatien, Irland) solche Hilfestellungen nicht als gesetzeswidrig erachten und dass diese bis 2008 in der Schweiz nicht bestraft wurden, wenn sie aus „achtenswerten Beweggründen“ erfolgten (vgl. Art. 23 Abs. 3 des früheren ANAG).

Wir sind überzeugt, dass eine solche Kriminalisierung in Widerspruch steht mit der von der UNO-Vollversammlung 1998 angenommenen Deklaration zum Schutz von MenschenrechtsverteidigerInnen. Diese verlangt von allen Mitgliedstaaten, dass sie Personen und Organisationen schützen, die sich für die Rechte und Freiheiten der Völker und der Personen einsetzen.

Deshalb

1. Fordern wir die richterliche Gewalt der jeweiligen Kantone auf, hängige Verfahren wegen Beihilfe zu illegaler Einreise oder Aufenthalt nicht weiter zu verfolgen resp. einzustellen, wenn die Hilfestellung aus humanitären Gründen erfolgte
2. Verlangen wir vom Gesetzgeber eine Änderung von Art. 116 Abs. 1 AIG im Sinn einer Straffreiheit für das Vergehen aus humanitären Gründen.
3. Bekräftigen wir unser Engagement, jede Person zu verteidigen, die verfolgt wird, weil sie gegenüber einem Mitmenschen in Not Solidarität gezeigt hat.

Unterzeichnenden:

- | | | | |
|----|---------------------------------------|----|----------------------------------|
| 1 | Abdelaziz Amr, Zürich | 28 | Carrupt Abdul, Genf |
| 2 | Adler Olivier, Genf | 29 | Casetti Susanne, Zürich |
| 3 | Aebischer Alice, Genf | 30 | Castelli Costantino, Lugano |
| 4 | Aebli Melanie, Bern | 31 | Chappuis Elisabeth, Lausanne |
| 5 | Ahrenbeck Aviya, Genf | 32 | Chautems Vladimir, Lausanne |
| 6 | Arend Adam, Zürich | 33 | Corminboeuf Harari Corinne, Genf |
| 7 | Auberjonois Joséphine, Genf | 34 | Cornamusaz Aurélie, Vevey |
| 8 | Bacchetta Noa H., Zürich | 35 | Currat Philippe, Genf |
| 9 | Bargouth Cléa, Genf | 36 | Da Silva Neves Pedro, Genf |
| 10 | Bastimar Semsettin, Zürich | 37 | Dana Rüger, Bern |
| 11 | Batou Laila, Genf | 38 | Dandrès Christian, Genf |
| 12 | Baur André, Basel | 39 | de Clavière Mahault, Genf |
| 13 | Bavarel Dominic, Genf | 40 | De Morawitz Raymond, Genf |
| 14 | Bayenet Pierre, Genf | 41 | de Planta Constance, Genf |
| 15 | Benhamza Amira, Lugano | 42 | de Weck Fanny, Zürich |
| 16 | Bernard Stephan, Zürich | 43 | Delaloye Ludivine, Genf |
| 17 | Bernasconi Paolo, Lugano | 44 | Dhyaf Amir, Lausanne |
| 18 | Blum Stefan, Winterthur | 45 | Didisheim Joanna, Genf |
| 19 | Bobillier Sophie, Genf | 46 | Dobrzynski Louise, Genf |
| 20 | Bolzli Peter, Zürich | 47 | Dolivo Jean-Michel, Lausanne |
| 21 | Bonard Aline, Lausanne | 48 | Dupuis Romain, Genf |
| 22 | Bosonnet Marcel, Zürich | 49 | Durmaz Evin, Genf |
| 23 | Bosshard Pierre-Yves, Genf | 50 | Ecabert Marine, Genf |
| 24 | Braunschmidt Schneidegger Sarah, Genf | 51 | Egg Bibiane, Zürich |
| 25 | Brunner Matthias, Zürich | 52 | Egloff Willi, Bern |
| 26 | Burgener Fabio, Genf | 53 | Ehrler Guido, Basel |
| 27 | Caputo Francesca, Zürich | 54 | Emery Emmanuel, Genf |
| | | 55 | Erig Noëmi, Zürich |
| | | 56 | Erni Lorenz, Zürich |

57	Eskandari Vista, Genf	129	Münger Matthias, Zürich
58	Fargahi Babak, Zürich	130	Natali Camilla, Genf
59	Fässler Nicole, Zürich	131	Neidhart Martin, Basel
60	Fehr-Alaoui Myriam, Genf	132	Neithardt Caroline, Genf
61	Fenaroli Syolene, Genf	133	Nguyen Duy-Lam, Genf
62	Fingerhuth Thomas, Zürich	134	Nideröst Peter, Zürich
63	Fournier Benoît, Sion	135	Noori Rausan, Luzern
64	Frauenfelder Jakob, Zürich	136	Nsanzineza Didier, Genf
65	Frei Peter, Zürich	137	Ograbek Jacopo, Genf
66	Frizzarin Audrey, Genf	138	Oyeyi Sandra, Genf
67	Furger David, Bern	139	Papaux Alexandre, Fribourg
68	Gabbai Dov, Genf	140	Peeva Milena, Genf
69	Gabus-Thorens Elisabeth, Genf	141	Peter Olivier, Genf
70	Gähwiler Tobias, Zürich	142	Pétermann Nathanaël, Lausanne
71	Garcia-Aranda José, Genf	143	Priuli Valerio, Zürich
72	Gasche Bühler Jürg, Zürich	144	Rahel Beyeler, Bern
73	Gessler Verena, Basel	145	Rana Kevin, Genf
74	Giroud Sandrine, Genf	146	Recordon Luc, Lausanne
75	Gonzalez Rocio, Genf	147	Reinhart Helen, Genf
76	Graf Philippe, Lausanne	148	Reusser Lena, Bern
77	Gretler Sven, Zürich	149	Rhein Judith, Zürich
78	Gubser Kuster Yasmin, Zürich	150	Roth Dieter, Liestal
79	Guglielmoni Nadir, Lugano	151	Rubli Xavier, Lausanne
80	Gwerder Gabriela, Zürich	152	Ruckstuhl Niklaus, Allschwil
81	Györfly Viktor, Zürich	153	Salzer Michael, Zürich
82	Hasler Chloé, Genf	154	Schaad Thomas, Zürich
83	Hasler Viviane, Zürich	155	Schaumann Claudia, Zürich
84	Heeb Thomas, Zürich	156	Schiller Manuela, Zürich
85	Herzog Carole, Zürich	157	Schmid Eva, Genf
86	Heusser Pierre, Zürich	158	Schmidli Stephan, Bern
87	Hildebrand Franciska, St-Gallen	159	Schmidt Laurent, Sion
88	Hiltbrunner Saskia, Zürich	160	Schneeberger Christoph, Bern
89	Hohl-Chirazi, Genf	161	Schneuwly Clara, Genf
90	Homberger Benedikt, Zürich	162	Schönenberger Edmund, Zürich
91	Hungerbühler Lea, Zürich	163	Schürmann Eva, Basel
92	Husmann Markus, Liestal	164	Sergueeva Anna, Genf
93	Jobin Delphine, Genf	165	Sheybani Roxane, Genf
94	Joory Marc, Genf	166	Sheybani Simine, Genf
95	Joseph Sandra, Neuchâtel	167	Shoukry Sarah, Genf
96	Josephsohn Andreas, Zürich	168	Skoulikas Elodie, Genf
97	Kanoff Laura, Genf	169	Sommaruga Carlo, Genf
98	Killias Pierre-Alain, Lausanne	170	Spescha Marc, Zürich
99	Kolly Maëlle, Genf	171	Spörli Thomas, Zürich
100	Krummen David, Bern	172	Squaratti Céline, Genf
101	Kunz Stefan, Basel	173	Stärkle Elisabeth, Basel
102	Latifi Donika, Genf	174	Stastny Pierre, Genf
103	Laurent Julie, Genf	175	Steinfels Louise, Genf
104	Lehner Laurent, Genf	176	Stockhammer Rebecca, Genf
105	Liden Emma, Genf	177	Suarez-Blaser Sofia, Genf
106	Locher Martino, Aarau	178	Tafelmacher Christophe, Lausanne
107	Lopez Alexandra, Genf	179	Thambiah Brigitt, Zürich
108	Loroch Mireille, Lausanne	180	Thomas Tribolet, Bern
109	Mahaim Raphaël, Lausanne	181	Trinkler Judith, Basel
110	Malcotti Jean-Frédéric, Neuchâtel	182	Tscherrig Laura, Genf
111	Mangeat Grégoire, Genf	183	Valletta Aurélie, Genf
112	Margairaz Fanny, Genf	184	Varesano Orlane, Genf
113	Margot Lisa, Genf	185	Veuve Pascal, Zürich
114	Martin Jean-Jacques, Genf	186	Volken Peter, Brig-Glis
115	Martinelli Peter Raffaella, Lugano	187	Vuille Vanessa, Genf
116	Maulini Camille, Genf	188	Walker Géraldine, Zürich
117	Micheli Léonard, Genf	189	Weber Florian, Bern
118	Mizrahi Laurence, Genf	190	Weibel Peter, Bern
119	Modica Francesco, Genf	191	Weibel Rosemarie, Lugano
120	Moinat Marie-Pomme, Lausanne	192	Wenger Thomas, Bern
121	Moine Sophie, Genf	193	Yilmaz Hüsni, Vaud
122	Molo Romolo, Genf	194	Zaugg Lisa, Zürich
123	Mona Marco, Zürich	195	Zellweger Tobias, Genf
124	Motz Stephanie, Zürich	196	Zihlmann Magda, Zürich
125	Moussa Elias, Fribourg	197	Zimmermann Salome, Zürich
126	Moutinot Arnaud, Genf	198	Zink Nadia, Zürich
127	Mullis Annina, Bern	199	Zufferey Noemie, Genf
128	Münch Gregor, Zürich	200	Zürcher Romaine, Genf

**GROUPE DE ST-FRANCOIS, COMMUNAUTE SANT'EGIDIO,
FREE & RESEAU EVANGELIQUE, POINT D'APPUI ET MEDIATEURS EGLISES-
REFUGIES CATH. ET REFORMES DU CANTON DE VAUD (COER),
ARAVOH VALLORBE, AGORA GENEVE, ACAT SUISSE,
COMMISSION PROT. ROMANDE SUISSES-IMMIGRES,
PLATEFORME INTERRELIGIEUSE VAUD,
COMMUNAUTE ISRAELITE VAUD,
ASS. VAUDOISE ASSOCIATIONS MUSULMANES**

Contact : Paul SCHNEIDER, Chemin Mon Repos 1 A, 1450 Sainte-Croix

Lausanne, le 22 juin 2019

**Madame la Conseillère Fédérale
Karin KELLER-SUTTER
Département Fédéral de Justice et Police
Palais Fédéral
3003 Berne**

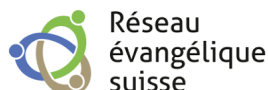
Madame la Conseillère Fédérale,

Réunis ce matin à Lausanne à l'église de Saint-Laurent, mis à l'écoute par un Cercle du silence d'une heure, nous remettons humblement à Dieu les souffrances vécues par les requérants d'asile et personnes migrantes devant les murs auxquels ils se heurtent et les décisions difficilement compréhensibles qui viennent ruiner leur espoir.

Nous faisons mémoire des milliers de morts en route, prions pour les réfugiés dans le monde entier et particulièrement chez nous ; nous portons aussi dans notre intercession les autorités chargées d'appliquer des lois dont certains effets entrent en contradiction avec le message de l'Evangile de Jésus-Christ. Nous avons cité votre nom devant Dieu, conscients que vous avez une marge de décision concernant beaucoup de situations examinées par le SEM et le TAF.

Nous saluons la décision récente du Conseil Fédéral, la poursuite des programmes de réinsertion sous l'égide du HCR pour les deux années à venir. Nous vous remercions de cette ouverture humanitaire – goutte d'eau sur la plaque brûlante qu'est le drame migratoire.

Par cette lettre, nous vous demandons de tout mettre en œuvre pour que la Loi sur l'asile et la Loi sur les étrangers et l'intégration soient revisitées dans le souci d'une adéquation avec nos valeurs judéo-chrétiennes d'amour du prochain, de justice, de solidarité et d'ouverture du cœur.



GROUPE DE ST-FRANCOIS

ARAVOH

Nous pensons en particulier à l'**article 116 de la Loi sur les étrangers et l'intégration** qui condamne de la même manière des passeurs qui s'enrichissent sur le dos des malheureux et des personnes solidaires qui aident de façon désintéressée et aimante leur prochain selon l'exhortation du Christ.

Nous ne sommes d'ailleurs pas les seuls à demander une telle révision de la loi. Des représentants des communautés juives et musulmanes, présents aujourd'hui avec nous devant l'église de Saint-Laurent, nous ont dit partager la même préoccupation. Nous nous permettons de joindre à cette lettre la Déclaration interreligieuse sur les réfugiés du Conseil Suisse des Religions, remise en novembre 2018 à la Présidente du Conseil National. Elle stipule notamment que l'hospitalité en tant que « vertu majeure » - l'aide aux opprimés, fermement ancrée dans le judaïsme, le christianisme et l'islam – s'applique aujourd'hui tout particulièrement aux réfugiés. Les communautés religieuses veulent apporter leur contribution à cet effort, en complément à des politiques publiques respectueuses des droits humains et basées sur les principes de l'État de droit.

Veillez croire, Madame la Conseillère Fédérale, à la sincérité et à la force de notre démarche, et à l'expression de nos sentiments respectueux.

Copies à :

- **M. Mario GATTIKER, Secrétariat d'État aux Migrations, 3003 Berne**

- **M. Philippe MÜLLER, Conseiller Exécutif, 3011 Berne**
- **M. Maurice ROPRAZ, Conseiller d'État, 1700 Fribourg**
- **M. Mauro POGGIA, Conseiller d'État, 1204 Genève**
- **Mme Nathalie BARTOULOZ, Conseillère d'État, 2880 Delémont**
- **M. Alain RIBAUD, Conseiller d'État, 2000 Neuchâtel**
- **Mme Esther WAEBER-KALBERMATTEN, Conseillère d'État, 1950 Sion**
- **M. Philippe LEUBA, Conseiller d'État, 1011 Lausanne**

- **Madame Marina CAROBBIO GUSCETTI, présidente du Conseil national, Berne**
- **Monsieur Jean-René FOURNIER, président du Conseil des États, Berne**

- **Dr Harald REIN, Évêque catholique-chrétien, prés. Conseil Suisse des Religions, Berne**

La lettre à la Conseillère fédérale Karin Keller-Sutter a été signée par 124 personnes dont voici la provenance :

Membres fondateurs du Groupe de Saint-François

Constitué lors de l'inculpation du pasteur Norbert Valley contrevenant à l'art. 116 Loi sur les étrangers et l'intégration (15 août 2018)

- **Mme Yvette Bourgeois**, ancienne présidente d'ARAVOH, Vallorbe
- **Prof. Dr théol. Pierre Bühler**, Professeur honoraire de l'Université de Zürich, Neuchâtel/Zürich
- **M. Danilo Gay**, diacre de l'Eglise év. réf. du Ct. de Vaud, Mont s/Lausanne
- **Mme Lisette Gay**, diacre, membre d'Agora Genève, Mont s/Lausanne
- **Dr Jean Martin**, ancien médecin cantonal VD, Echandens
- **Mme Anne-Catherine Reymond**, présidente de la communauté Sant'Egidio, Lausanne
- **M. Claude Ruey**, anc. Conseiller national, ancien président de l'Entraide Protestante Suisse (EPER)Nyon
- **M. Nelson Rojas**, Lausanne
- **Dr Paul Schneider**, chirurgien retraité, ancien membre du Conseil de la FEPS (aujourd'hui Eglise protestante Suisse), Sainte-Croix, porte-parole du groupe
- **M. Baudoin Sjollema**, ancien Directeur de programme contre le racisme du COE, Chêne-Bougeries/GE

Associations présentes et représentées le samedi 22 juin 2019 à Lausanne (Saint-Laurent)

Organisateur responsable : Groupe de Saint-François.

Ont répondu à l'appel :

- **ACAT Suisse**, action chrétienne pour l'abolition de la torture
- **Amnesty International Suisse**, et la section de Lausanne
- **Armée du Salut**, poste de Lausanne
- **CILV : Communauté israélite de Lausanne et Vaud**
- **COER : Conseil œcuménique Eglises/Réfugiés**, par son « Point d'appui » et les médiateurs catholiques et réformés
- **CPRSI : Commission protestante romande Suisse/Immigrés (organe de la Conférence des Eglises réformées romandes)**
- **Réseau évangélique de Suisse romande**
- **Sant'Egidio**, communauté œcuménique internationale présente à Lausanne
- **UVAM : Union vaudoise des associations musulmanes**